

Gesetz über den Denkmalschutz**Inhalt**

§ 1	Ziel und Zweck	3
<i>I. Organisation</i>		
§ 2	Denkmalrat	3
§ 2a	Kommission für Bodenfunde	3
§ 3	Aufgaben des Denkmalrates	4
§ 3a	Aufgaben der Kommission für Bodenfunde	4
§ 4	Zuständige Ämter	4
<i>II. Denkmäler</i>		
§ 5	Begriff des Denkmals	5
§ 6	Grundsatz: Erhaltung und Sicherung	6
§ 7	Besichtigungsrecht	6
§ 8	Baugeschichtliche und archäologische Untersuchungen	6
§ 9	Meldepflicht bei Funden	6
§ 10	Vorentscheid	6
§ 11	Beiträge	7
§ 12	Richtlinien der Finanzierung	7
<i>III. Spezielle Schutzarten</i>		
1. Zonen		
§ 13	Schutzzone und Schonzone	7
2. Eintragung in das Denkmalverzeichnis		
§ 14	Verzeichnis	7
§ 15	Eintragung	8
§ 16	Rechtliches Gehör	8
§ 17	Wirkung der Eintragung	8
§ 18	Baugesuche und sonstige Veränderungen	8
§ 19	Einbezug der Umgebung	9
§ 20	Anmerkung im Grundbuch	9
§ 21	Antrag auf Streichung	9
§ 22	Streichung	9
§ 23	Materielle Enteignung	9
<i>IV. Durchführung des Gesetzes</i>		
§ 24	Vorsorgliche Massnahmen	10
§ 25	Enteignung	10
§ 26	Ersatzvornahme	10
<i>V. Rechtsmittel</i>		
§ 27	Verwaltungsrekurs	10
§ 28	Verwaltungsgerichtsrekurs	10
§ 29	Private Organisationen	11

VI. Rechte und Pflichten der Gemeinden

§ 30	Rechte der Gemeinden	11
§ 31	Pflichten der Gemeinden	11

VII. Schlussbestimmungen

§ 32	Übergangsbestimmung	12
§ 33	Änderung bisherigen Rechts	12
§ 34	Verordnungskompetenz des Regierungsrates	12
§ 35	Inkrafttreten	12

Gesetz über den Denkmalschutz

Vom 20. März 1980

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Kommission, erlässt folgendes Gesetz:

Ziel und Zweck

§ 1. Durch dieses Gesetz sollen im Kanton Basel-Stadt die Denkmäler sowie die baulich wertvollen Gebiete der Stadt und der Gemeinden als Bestandteil des kulturellen Erbes erhalten und gesichert oder geschont werden.

I. Organisation

Denkmalrat

§ 2. Für Fragen der Denkmalpflege wird dem zuständigen Departement der Denkmalrat beigegeben.

² Der Denkmalrat besteht aus elf Mitgliedern. Der Regierungsrat wählt auf Antrag des zuständigen Departements den Präsidenten und die Mitglieder des Denkmalrates. Dabei sind die Gemeinden sowie die fachlich und kulturell interessierten Kreise angemessen zu berücksichtigen.

³ Der Denkmalrat kann einzelne Geschäfte einem aus seiner Mitte bestellten Ausschuss übertragen.

⁴ Der Vorsteher des zuständigen Amtes wohnt den Sitzungen des Denkmalrates mit beratender Stimme bei.

Kommission für Bodenfunde

§ 2a.¹⁾ Für Fragen die kantonale Archäologie betreffend wird dem zuständigen Departement die Kommission für Bodenfunde beigegeben.

² Die Kommission für Bodenfunde besteht aus sieben Mitgliedern. Der Regierungsrat wählt auf Antrag des zuständigen Departements den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission.

³ Der Vorsteher des zuständigen Amtes wohnt den Sitzungen mit beratender Stimme bei.

¹⁾ §§ 2a und 3a eingefügt durch Abschn. II. 9. des GRB vom 10. 12. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009; Ratschlag Nr. 08.1209.01).

Aufgaben des Denkmalrates

§ 3. Dem Denkmalrat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Aufsicht über das für die Denkmalpflege zuständige Amt;
2. Antragstellung an das zuständige Departement für Eintragung und Streichung von Denkmälern im Verzeichnis;
3. Mitwirkung bei der Stellungnahme zu wichtigen Baugesuchen und Änderungen, welche Denkmäler betreffen;
4. Antragstellung zu Beitragsgesuchen.

Aufgaben der Kommission für Bodenfunde

§ 3a.²⁾ Der Kommission für Bodenfunde obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Aufsicht über das für die kantonale Archäologie zuständige Amt;
2. Antragstellung an das zuständige Departement über die Eintragung und Streichung von archäologischen und naturgeschichtlichen Denkmälern im Denkmalverzeichnis.

Zuständige Ämter

§ 4. Die fachtechnische Betreuung der Denkmäler sowie die Aufsicht über die Einhaltung der im Rahmen dieses Gesetzes angeordneten Schutzbestimmungen sind Aufgabe der für die Denkmalpflege und für die archäologische Bodenforschung zuständigen Ämter.

²⁾ Die Organisation und weitere Aufgaben und Befugnisse werden vom Regierungsrat auf dem Verordnungswege festgelegt.

²⁾ § 3a: Siehe Fussnote 1.

II. Denkmäler

Begriff des Denkmals

§ 5. Denkmäler sind Einzelwerke, Ensembles und deren Reste, die wegen ihres kulturellen, geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Wertes erhaltenswürdig sind.

² Als solche kommen namentlich in Betracht:

1. öffentliche und private Bauwerke, wie Kirchen, Wohn- und Geschäftshäuser, Arbeitersiedlungen, Gaststätten, Fabriken, technische Anlagen, Befestigungsanlagen;
2. Hof-, Park-, Garten- und andere Grünanlagen;
3. Strassenzüge, Plätze und Häusergruppen, die in ihrer Gesamtheit schützenswert sind;
4. Fassaden und Dächer sowie Weg-, Gassen-, Strassen- und Platzbeläge;
5. einzelne Objekte, wie Mark- und Grenzsteine, Brunnen, Grabmäler, Erinnerungsmale, Beleuchtungseinrichtungen;
6. Bauteile und Zubehör, wie Orgeln, Glocken, Kanzeln, Taufsteine, Epitaphien, Türen und Tore, Treppenanlagen, Böden, Getäfer, Bänke, Gestühle, Stukkaturen, Öfen, Beschläge, Gitterwerk, Inschriften, Malereien, Skulpturen, Wappen, Schilder und Verzierungen;
7. Archäologische und naturgeschichtliche Funde und Fundkomplexe von erheblichem wissenschaftlichem Wert.

Grundsatz: Erhaltung und Sicherung

§ 6. Denkmäler sind zu erhalten. Ihre kulturellen, geschichtlichen, künstlerischen und städtebaulichen Werte sind zu erforschen und, wenn möglich, in ihrem gewachsenen Zusammenhang zu sichern.

² Bei der Anwendung der Schutzbestimmungen ist den Bedürfnissen des Eigentümers Rechnung zu tragen, soweit sie den Charakter des Denkmals nicht beeinträchtigen.

³ Bei sakralen Gebäuden sind die Bedürfnisse der Religionsgemeinschaften im Einvernehmen mit deren Behörden zu berücksichtigen.

⁴ Über alle Entscheide und Massnahmen im Bereich der Denkmalpflege sind die Eigentümer und allfällige weitere Betroffene zu informieren.

Besichtigungsrecht

§ 7. Die zuständige Behörde ist befugt, Denkmäler zu besichtigen.

² Der Eigentümer ist vorgängig zu benachrichtigen.

Baugeschichtliche und archäologische Untersuchungen

§ 8. Wird durch Bauten oder Einrichtungen ein Denkmal betroffen, so hat der Eigentümer die notwendigen Untersuchungen in vertretbarem Rahmen zu dulden. Das gleiche gilt, wenn bei einem Bauvorhaben archäologische oder naturgeschichtliche Funde von erheblichem wissenschaftlichem Wert zu erwarten sind.

² Können sich der Eigentümer und das zuständige Amt nicht einigen, so trifft das zuständige Departement die notwendigen Massnahmen.

Meldepflicht bei Funden

§ 9. Funde von Denkmälern oder Teilen davon sind dem zuständigen Amt unverzüglich zu melden.

Vorentscheid

§ 10. Wird durch Bauten oder Einrichtungen ein Denkmal betroffen oder sind bei einem Bauvorhaben archäologische oder naturgeschichtliche Funde von erheblichem wissenschaftlichem Wert zu erwarten, so kann der Eigentümer einen Vorentscheid verlangen. In seinem Gesuch hat er die zur Abklärung der Fragen der Denkmalpflege, des Stadt- und Dorfbildschutzes und der Archäologie notwendigen Angaben zu machen. Die Einzelheiten des Verfahrens regelt die Bauverordnung.

Beiträge

§ 11. Der Kanton kann auf begründetes Gesuch Beiträge an die Kosten der Erhaltung und Restaurierung von Denkmälern leisten.

² Der Grosse Rat wählt eine neungliedrige Kommission, welche über die Beitragsgesuche entscheidet.

³ Die Beiträge richten sich nach den subventionswürdigen Kosten. Sie betragen unter Vorbehalt begründeter Ausnahmen höchstens 50%.

⁴ Die Kommission erlässt Richtlinien, insbesondere für die Voraussetzungen der Zusprechung und die Modalitäten der Ausrichtung.

Richtlinien der Finanzierung

§ 12. Die Finanzierung des Beitragswesens erfolgt aus allgemeinen Staatsmitteln.

² Die zur Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Erhaltung und Restaurierung von Denkmälern erforderlichen Mittel können jährlich in einem Gesamtbetrag oder für mehrere Jahre in Form von Rahmenkrediten angefordert werden. Die Bewilligung der Kredite erfolgt im ordentlichen Verfahren.

III. Spezielle Schutzarten

1. ZONEN

Schutzzone und Schonzone

§ 13. In der Stadt- und Dorfbild-Schutzzone sind die nach aussen sichtbare historisch oder künstlerisch wertvolle Substanz und der entsprechende Charakter der bestehenden Bebauung zu erhalten. Fassaden, Dächer und Brandmauern dürfen nicht abgebrochen werden.

² In der Stadt- und Dorfbild-Schonzone darf der nach aussen sichtbare historische oder künstlerische Charakter der bestehenden Bebauung nicht beeinträchtigt werden; insbesondere sollen Baukubus und Massstäblichkeit gewahrt bleiben.

³ Im übrigen gelten die Zonenvorschriften des Bau- und Planungsgesetzes.³⁾

2. EINTRAGUNG IN DAS DENKMALVERZEICHNIS

Verzeichnis

§ 14. Es wird ein Denkmalverzeichnis angelegt. Für die in diesem Verzeichnis eingetragenen Denkmäler gelten zusätzlich die Bestimmungen dieses Abschnittes (§§ 14–23).

² Das Denkmalverzeichnis ist zu veröffentlichen.

³⁾ § 13 Abs. 3 in der Fassung des GRB vom 20. 1. 2005 (wirksam seit 6. 3. 2005; Ratschlag Nr. 9230, Kommissionsbericht Nr. 9422).

Eintragung

§ 15. Über die Eintragung in das Denkmalverzeichnis beschliesst auf Antrag des zuständigen Departementes der Regierungsrat. Der Beschluss hat den Umfang des Schutzes festzulegen.

Rechtliches Gehör

§ 16. Der Eigentümer ist vor dem Beschluss über die Eintragung anzuhören. Er erhält Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme. Diese ist dem Antrag an den Regierungsrat beizulegen.

² Der Beschluss des Regierungsrates ist dem Eigentümer begründet und schriftlich mitzuteilen.

Wirkung der Eintragung

§ 17. Eingetragene Denkmäler sind vom Eigentümer so zu unterhalten, dass ihr Bestand dauernd gesichert bleibt. Schäden, die den Bestand bedrohen oder das Aussehen beeinträchtigen, sind im Einvernehmen mit dem zuständigen Amt unverzüglich zu beheben.

² An einem eingetragenen Denkmal oder an einer Liegenschaft in der Umgebung eines eingetragenen Denkmals dürfen Aufschriften, Reklameeinrichtungen oder ähnliche Anlagen nur mit Genehmigung des zuständigen Amtes angebracht werden. Bestehende Aufschriften, Reklameeinrichtungen oder Radio- und Fernsehantennen, die verunstaltend wirken, sind auf Veranlassung des zuständigen Amtes zu entfernen.

Baugesuche und sonstige Veränderungen

§ 18. Der Eigentümer eines eingetragenen Denkmals hat von allen beabsichtigten Veränderungen am Denkmal rechtzeitig dem zuständigen Amt Kenntnis zu geben.

² Bedarf die Veränderung keiner Baubewilligung, ist sie jedoch für den Wert und das Aussehen des Denkmals wesentlich, so bedarf sie der Bewilligung des zuständigen Amtes.

³ Bei Veränderungen, die einer Baubewilligung bedürfen, ist beim Bauinspektorat ein Baubegehren einzureichen. Dieses unterbreitet das Begehren dem zuständigen Amt zur Stellungnahme. Die Anordnungen des zuständigen Amtes sind für das Bauinspektorat verbindlich.

⁴ Das zuständige Amt beaufsichtigt die Bau- oder sonstigen Arbeiten.

Einbezug der Umgebung

§ 19. Eingetragene Denkmäler dürfen durch bauliche Veränderungen in ihrer Umgebung nicht beeinträchtigt werden. Als Umgebung gilt der nähere Sichtbereich des Denkmals.

² Baugesuche, welche Liegenschaften in der Umgebung von eingetragenen Denkmälern betreffen, sind vom Bauinspektorat dem zuständigen Amt zur Stellungnahme zu unterbreiten. Diese Stellungnahme ist für das Bauinspektorat verbindlich.

Anmerkung im Grundbuch

§ 20. Für Grundstücke, auf denen sich eingetragene Denkmäler befinden, ist gemäss Art. 962 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Grundbuch die öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung «Denkmalschutz» anzumerken.

² Die Eintragung und Löschung solcher Anmerkungen erfolgen auf Antrag des zuständigen Departementes durch das Grundbuchamt.

³ Das Grundbuchamt teilt Handänderungen an Grundstücken, für die eine solche Anmerkung eingetragen ist, dem zuständigen Amt mit.

Antrag auf Streichung

§ 21. Der Eigentümer eines eingetragenen Denkmals kann dessen Streichung im Denkmalverzeichnis beim zuständigen Amt beantragen, sofern er die Gründe, die zur Eintragung des Denkmals in das Verzeichnis führten, nicht mehr als gegeben erachtet.

Streichung

§ 22. Der Regierungsrat kann ein Denkmal aus dem Verzeichnis streichen, wenn die Gründe, die zu der Eintragung führten, nicht mehr gegeben sind oder überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses dies verlangen.

² Vor der Streichung ist die Stellungnahme des Denkmalrates einzuholen.

³ Der Streichungsbeschluss ist zu veröffentlichen.

⁴ Erfolgt der Streichungsbeschluss aufgrund eines Bauvorhabens, so darf die Streichung erst unmittelbar vor Baubeginn vorgenommen werden.

Materielle Enteignung

§ 23. Sofern die Eintragung einer Liegenschaft in das Denkmalverzeichnis den Eigentümer wie eine Enteignung trifft, gelten die Vorschriften des Enteignungsgesetzes.

IV. Durchführung des Gesetzes

Vorsorgliche Massnahmen

§ 24. Das zuständige Departement kann zum Schutze eines gefährdeten Denkmals die notwendigen vorsorglichen Verfügungen treffen.

² Die Massnahme fällt dahin, wenn das zuständige Departement dem Regierungsrat nicht innert einem Jahr die Eintragung in das Denkmalverzeichnis beantragt.

³ Innerhalb weiterer drei Monate hat der Regierungsrat über die Eintragung Beschluss zu fassen.

Enteignung

§ 25. Dem Kanton steht das Enteignungsrecht gemäss Enteignungsgesetz zu, wenn und soweit der Zweck dieses Gesetzes nicht auf andere Weise verwirklicht werden kann.

Ersatzvornahme

§ 26.⁴⁾ Kommt der Eigentümer eines Denkmals seinen Verpflichtungen ungeachtet förmlicher Mahnung nicht nach, so kann der Regierungsrat die Ersatzvornahme anordnen.

² Gegen Verfügungen im Baubewilligungsverfahren kann nach den für das Baurekursverfahren geltenden Bestimmungen an die Baurekurskommission rekurriert werden.

V. Rechtsmittel

Verwaltungsrekurs

§ 27. Für die Anfechtung von Verfügungen und Entscheiden gelten die Vorschriften des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz).

² Gegen Verfügungen im Baubewilligungsverfahren kann nach den für das Baurekursverfahren geltenden Bestimmungen an die Baurekurskommission rekurriert werden.⁵⁾

Verwaltungsgerichtsrekurs

§ 28. Die Anrufung des Verwaltungsgerichtes richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege. Das Verwaltungsgericht entscheidet auch über die Angemessenheit einer Verfügung.

⁴⁾ § 26 geändert durch § 190 des Bau- und Planungsgesetzes vom 17. 11. 1999 (wirksam seit 1. 1. 2001, SG 730.100).

⁵⁾ § 27 Abs. 2 beigefügt durch § 7 Ziff. 2 des G betr. die Baurekurskommission vom 7. 6. 2000 (wirksam seit 1. 7. 2001, SG 790.100).

Private Organisationen

§ 29. Private Organisationen im Kanton, die sich statutengemäss seit mindestens fünf Jahren der Denkmalpflege, der Archäologie oder ähnlichen idealen Zielen widmen, sind rekursberechtigt.

² Die rekursberechtigten Organisationen werden vom Regierungsrat auf dem Verordnungsweg bezeichnet.

VI. Rechte und Pflichten der Gemeinden

Rechte der Gemeinden

§ 30. In den Gemeinden ist der Gemeinderat mitwirkende Behörde, soweit es sich um auf ihrem Gebiet liegende Denkmäler handelt.

² Anträge auf Eintragung oder Streichung im Denkmalverzeichnis und auf Erlass einer vorsorglichen Verfügung für Denkmäler, die auf Gemeindegebiet liegen, behandelt der Gemeinderat in erster Instanz. Er leitet diese Anträge mit seiner Stellungnahme den zuständigen kantonalen Behörden weiter.

³ Er kann bei den zuständigen kantonalen Behörden für Denkmäler, die auf Gemeindegebiet liegen, die Eintragung und Streichung im Denkmalverzeichnis beantragen und den Erlass vorsorglicher Verfügungen zum Schutz eines gefährdeten Denkmals verlangen.

⁴ Liegt Gefahr im Verzug, so kann eine vorsorgliche Verfügung ohne Mitwirkung des Gemeinderates erlassen werden.

⁵ Der Gemeinderat ist in diesen Angelegenheiten rekursberechtigt.

Pflichten der Gemeinden

§ 31. Der Regierungsrat kann die Gemeinden zur Leistung von angemessenen Beiträgen an die Kosten verpflichten, die für die Denkmalpflege im Gemeindegebiet aufgewendet werden.

VII. Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung

§ 32. Die am 7. Februar 1945 erlassene Bekanntmachung über den Schutz geschichtlich oder künstlerisch wertvoller Einzelbauten wird als Denkmalverzeichnis im Sinne dieses Gesetzes weitergeführt.

² Die Eigentümer der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geschützten Liegenschaften können vom Kanton die Übernahme der geschützten Liegenschaften gemäss § 45 Abs. 2 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch in der Fassung vom 7. Februar 1945 verlangen. Der Anspruch ist innert fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu stellen.

³ Will der Kanton das Grundstück nicht übernehmen und verpflichtet sich ein Dritter, das unter Schutz gestellte Grundstück zu übernehmen, so darf der Kanton die Übernahme nicht verweigern; der Regierungsrat kann dem Dritten das Enteignungsrecht erteilen.

Änderung bisherigen Rechts

§ 33.

1. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden folgende Erlasse geändert:⁶⁾

2. Folgende Erlasse werden auf einen vom Regierungsrat noch zu bestimmenden Zeitpunkt ausser Kraft gesetzt:

- a) Gesetz über dringliche Massnahmen zur Milderung der Wirtschaftskrise im Kanton Basel-Stadt vom 11. September 1936.
- b) Gesetz betreffend Beiträge an die Sanierung schützenswerter Bauwerke vom 16. Januar 1975.

Verordnungskompetenz des Regierungsrates

§ 34. Der Regierungsrat erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen.

Inkrafttreten

§ 35. Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum und erwächst mit Eintritt der Rechtskraft in Wirksamkeit, § 20 des Gesetzes erst nach Genehmigung durch den Schweizerischen Bundesrat.⁷⁾

⁶⁾ § 33 Ziff. 1 wird hier nicht abgedruckt.

⁷⁾ § 20 vom BR genehmigt am 3. 7. 1980.